

Statuten der Vereinigung Holzenergie Werdenberg und angrenzende Gebiete

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 17. Februar 1995 genehmigt worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. Markus Stähli

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Vereinigung Holzenergie Werdenberg und angrenzende Gebiete" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz im Werdenberg.

2. Zweck

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Energienutzung aus Holz, aus Wald, Gewerbe und der Industrie. Er will damit die Bemühungen um eine Energieversorgung aus regenerierbaren Quellen im Werdenberg unterstützen und die Versorgung sicherstellen.

3. Mittel

Mittel und Wege

Art. 3

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Fördern und Entwickeln der Nachfrage nach Energieholz durch
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - aktives Suchen geeigneter Standorte für Holzenergieanlagen;
 - Information und Beratung interessierter Kreise.
2. Erfassen und Entwickeln des Energieholzangebotes durch
 - Führen einer Informationsbank über die Mengen an erhältlichem Energieholz und deren Anbietern;
 - Information und Ausbildung der Energieholzlieferanten;

- Erarbeiten eines Informationssystems, um das Angebot des regional anfallenden Energieholzes sicherzustellen.
3. Verbinden des Angebotes mit der Nachfrage durch
 - Führen einer Kontaktstelle, welche Verbindungen zwischen den interessierten Kreisen herstellt.
 4. Angebot eines Rahmens, der den Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern das Durchführen und Verwirklichen selbsttragender Projekte ermöglicht.
 5. Richtpreisempfehlung für Energieholz

4. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, welche die vom Verein verfolgten Ziele und Tätigkeiten unterstützen und sich zu den Rechten und Pflichten eines Mitglieds bekennen.

Art. 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Verein und die von ihm geschaffene Geschäftsstelle beim Erfüllen ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der Geschäftsstelle gemäss den von der Vereinigung festgesetzten Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 6

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt:
 - mit der schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung;
 - mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages;
 - mit dem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung, auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten;
 - durch Ausschluss auf Beschluss der Vereinsversammlung;
 - durch den Tod des Mitglieds.

3. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Finanzen**Art. 7**

Finanzen

1. Die Aufwendungen des Vereins und der Geschäftsstelle werden gedeckt aus:
 - Mitgliederbeiträgen;
 - Zinsen des Vereinsvermögens;
 - Spenden, Schenkungen, Legaten;
 - Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen;
 - Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen;

- Abgeltung von Dienstleistungen der Geschäftsstelle.
2. Die Aufwendungen der Projekte der Vereinsmitglieder werden gedeckt aus:
- Kostenbeiträgen der interessierten Vereinsmitglieder;
 - Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen, oder Einzelpersonen, welche nicht Vereinsmitglieder sind.

5. Organisation des Vereins

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Geschäftsstelle;
- D) die Kontrollstelle.

A) Vereinsversammlung

Art. 9

Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen, in der 1. Hälfte des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 1 Monat vor der Versammlung beim Mitglied eintreffen.
2. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem/der Präsidenten/in jeweils bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Beschlüsse der Vereinsversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes, der Kontrollstelle einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

3. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt.

Art. 10

Aufgaben der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung hat die Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind:
 - Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
 - Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen oder Treuhandstelle);
 - Abnahme des Geschäftsberichtes;
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
 - Genehmigung des Voranschlages;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - Ausschluss eines Mitgliedes, das den Bestrebungen der Vereinigung entgegenwirkt.
2. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von Protokollführer/in und vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

Die Genehmigung des Protokolls kann einem Protokollausschuss übertragen werden.

B) Vorstand

Art. 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in;
- Vizepräsident/in;
- sowie 3 – 5 weiteren Mitgliedern.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Hauptinteressengruppen Waldbesitzer, Holzverarbeiter, Anlagebauer/Installateure/Architekten sollten mindestens mit je einer Person vertreten sein. Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer werden bis Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme von Präsident/in und Vizepräsident/in selbst.

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachleute beiziehen. Geschäftsführer/in wohnt, sofern nicht Vorstandsmitglied, den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung von Präsident/in, Vizepräsident/in, der Kontrollstelle oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
3. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich. Sie erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Art. 12

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte an besondere Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle oder an Dritte delegieren.
3. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
 - Vertretung des Vereins nach aussen;
 - Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Festsetzung der Geschäftsbedingungen und Organisation der Geschäftsstelle;
 - Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle;
 - Aufnahme von Mitgliedern;
 - Anträge über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Unterschriftsberechtigung

Präsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in zeichnen je kollektiv zu zweien.

C) Geschäftsstelle**Art. 14**

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle bearbeitet und fördert alle Ziele und Aufgaben, wie sie in Art. 2 festgelegt sind; sie ist zur strikten Neutralität verpflichtet. Sie arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes. Sie kann auch durch ein Vorstandsmitglied geführt werden.
2. Die finanzielle Abgeltung der von der Geschäftsstelle oder beauftragter Personen geleisteten Arbeiten legt der Vorstand fest. Er kann entsprechende Tarife und Bedingungen festsetzen.
3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt, sofern nicht Vorstandsmitglied, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Die Geschäftsstelle orientiert periodisch über ihre Tätigkeit.

D) Kontrollstelle**Art. 15**

Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen, die auf 3 Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung ist auf 31.12.1995 zu erstellen.

Art. 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Vereinigung ist beim Wohnsitz des Präsidiums. Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten, die sich allenfalls zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder Aussenstehenden ergeben, sollen vorab durch ein 3-köpfiges Schiedsgericht beigelegt werden. Jede Partei schlägt 1 Mitglied vor. Obmann ist der Bezirksammann oder der Bezirksgerichtspräsident.

Art. 19Auflösung, Liquidation,
Zusammenschluss

Ein Beschluss der Vereinsversammlung über Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Das Mandat zur Liquidation des Vereins kommt dem Vorstand zu. Er kann es an geeignete Liquidatoren weitergeben. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die übrigbleibenden Mittel sollen in erster Linie einem Zweck zugeführt werden, der ähnlichen Zielen dient, wie sie die Vereinigung verfolgt hat.

6. Schlussbestimmungen**Art. 20**

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie sind an der Gründungsversammlung vom 17. Februar 1995 in Grabs angenommen worden.

Sevelen, 17. Februar 1995

Der Präsident:

sig. M. Lippuner

Die Protokollführerin:

sig. M. Schneider